

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: prokommunal – Führerscheinwesen (FSW)

Verarbeitungstätigkeit: Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrer-
laubnis, Fahrgastbeförderungsschein, Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrerkarten

- **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Osnabrück
Fahrerlaubnisbehörde
Postfach 44 60
49034 Osnabrück

- **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Osnabrück**

Stadt Osnabrück
Datenschutzbeauftragte
Natruper-Tor-Wall 5
49034 Osnabrück
0541 323 3480
datenschutz@osnabrueck.de

- **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Fahrerlaubnisbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Ver-
pflichtungen:

- für die Zulassung und Überwachung von Personen zur/bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- für Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG),
- für Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG).

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung

- Art. 6 DSGVO i.V.m.
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrIG),
- Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- Fahrpersonalverordnung (FPersV),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV) und DEKRA

- **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- KRAFTFAHRT-BUNDESAMT: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister
- BUNDESDRUCKEREI: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- TÜV/DEKRA: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE: Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

- **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

- **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
- bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):
 - a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
 - b) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
 - c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen
- Fahrschulen, Fahrlehrer
 - 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 8 Fahrlehrergesetz (FahrIG)
 - 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 7 FahrIG
 - 5 Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 und 6 FahrIG
 - Sonst: nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen

- **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten,
- Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht bei der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO i.V.m.
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrIG),
- Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- Fahrpersonalverordnung (FPersV),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV, DEKRA)